



Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Kosovo





Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Kosovo

Stand am 1. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassende Informationen zum Abkommen	1
2	Sachlicher Geltungsbereich	2
3	Persönlicher Geltungsbereich	2
4	Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung	2
5	Unterstellung / Versicherungspflicht	3
6	Entsendung als Ausnahme	4
7	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften	6
8	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den kosovarischen Rechtsvorschriften	8
9	Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte	9

1 Zusammenfassende Informationen zum Abkommen

Das [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über Soziale Sicherheit](#) wurde am 8. Juni 2018 abgeschlossen und ist am 1. September 2019 in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Schweiz und der Republik Kosovo bezüglich der Ansprüche der sozialen Sicherheit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Das Abkommen bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie auf Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung. Es enthält ausserdem Bestimmungen zum Export dieser Leistungen ins Ausland.

Die vorliegende Broschüre vermittelt nur eine Übersicht über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Kosovos und der Schweiz. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Abkommen massgebend.

2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf welche schweizerischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sowie die Invalidenversicherung (IVG).

Auf welche kosovarischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf das kosovarische Gesetz für das staatlich finanzierte Pensionssystem und das Gesetz zum kosovarischen Rentensparfonds (FKPK).

3 Persönlicher Geltungsbereich

Für wen gilt das Abkommen? Das Abkommen findet Anwendung auf kosovarische und schweizerische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) und Hinterlassenen.

Und Drittstaatsangehörige? Gewisse Regelungen finden auch auf Personen Anwendung, die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die schweizerische oder die kosovarische (Drittstaatsangehörige). So gelten beispielsweise die Bestimmungen über die Arbeitnehmenden, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem der Vertragsstaaten in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsandt werden, auch für Drittstaatsangehörige.

4 Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung

Was heisst Gleichbehandlung? Das Abkommen legt den Grundsatz der Gleichbehandlung fest. Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen von Kosovo in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden schweizerischen Sozialversicherungszweige gleich zu behandeln sind wie schweizerische Staatsangehörige. Umgekehrt sind schweizerische Staatsangehörige in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden kosovarischen Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie kosovarische Staatsangehörige.

Gibt es Ausnahmen? Vom Grundsatz der Gleichbehandlung gibt es bestimmte Ausnahmen. So können nur schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) der freiwilligen AHV/IV-Versicherung beitreten, nicht aber kosovarische Staatsangehörige. Bestimmte Leistungen werden nicht ins Ausland ausgerichtet, weder an schweizerische noch an kosovarische Staatsangehörige.

Was heisst Leistungsexport? Das bedeutet, dass die schweizerischen und kosovarischen Staatsangehörigen grundsätzlich auch dann Anspruch auf ihre Rente haben, wenn sie ausserhalb des Landes wohnen, das ihnen die Rente ausrichtet.

Was heisst Totalisierung?	<p>Die Berücksichtigung von schweizerischen Versicherungszeiten (Totalisierung) erleichtert den Erwerb von kosovarischen Leistungsansprüchen. Hängt eine kosovarische sozialversicherungsrechtliche Leistung von einer bestimmten Mindestversicherungszeit bzw. Mindestbeitragszeit ab, so werden die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten für den <u>Erwerb</u> des Anspruchs mitberücksichtigt (vgl. Ziffer 8 für den Erwerb des Anspruchs auf eine kosovarische Rente).</p> <p>Der Anspruch auf eine schweizerische Altersrente gründet ausschliesslich auf Beitragszahlungen in das schweizerische Sozialversicherungssystem. Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, anerkennt die Schweiz die kosovarischen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit (3 Jahre) für den Anspruch auf eine schweizerische Invalidenrente (siehe Ziffer 7).</p> <p>Vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegte Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Die Berechnung und die Festsetzung der <u>Höhe</u> der Rente eines Vertragsstaates erfolgt hingegen einzig auf der Grundlage der in diesem Staat bezahlten Beiträge.</p>
----------------------------------	--

5 Unterstellung / Versicherungspflicht

Erwerbsortsprinzip – Was heisst das?	<p>Die Versicherungspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbsortsprinzip).</p> <p>Arbeitet ein kosovarischer Arbeitnehmer ausschliesslich in der Schweiz, so untersteht er grundsätzlich den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und muss Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungszweige der Schweiz entrichten. Auch Selbstständigerwerbende entrichten die für ihre Personenkategorie obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge in dem Staat, in dem sie erwerbstätig sind.</p> <p>Sowohl in der Schweiz als auch in Kosovo beschäftigte Personen sind den obligatorischen Sozialversicherungen beider Staaten unterstellt, wobei jeder Staat nur das auf seinem Staatsgebiet erzielte Einkommen berücksichtigt.</p>
---	---

Ich arbeite für ein Luftverkehrsunternehmen oder auf einem Seeschiff	Arbeitnehmende, die zum fliegenden Personal eines Luftverkehrsunternehmens mit Sitz in der Schweiz oder in Kosovo gehören und im Gebiet beider Vertragsstaaten beschäftigt sind, unterstehen der Sozialversicherungsgesetzgebung des Staates, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.
	Hat jedoch ein solcher Arbeitnehmender Wohnsitz im Gebiet des anderen Vertragsstaates oder ist er dort bei einer Zweigniederlassung beschäftigt, so untersteht er der Versicherungspflicht in diesem Staat.
	Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die zur Besatzung eines Seeschiffes unter der Flagge eines Vertragsstaates gehören, sind nach dem Sozialversicherungsrecht dieses Vertragsstaates versichert. Werden diese Personen jedoch von einem Arbeitgeber mit Sitz auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt, so sind sie nur den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats unterstellt.
Welches sind in der Schweiz obligatorische Beiträge?	Die obligatorisch in der Schweiz versicherten Erwerbstätigen müssen grundsätzlich Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung (nur Arbeitnehmende) sowie an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft bezahlen. Als Arbeitnehmende werden die Personen über die AHV-Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen. Der Arbeitgeber zieht die Beiträge direkt vom Lohn ab. Auf folgender Internetseite finden Sie einen Überblick über die geltenden Beitragssätze.
Was ist mit der Krankenversicherung?	In der Regel haben sich Personen, die Wohnsitz in der Schweiz begründen, selbst und innert dreier Monate bei einem schweizerischen Krankenversicherer gegen die Folgen von Krankheit zu versichern und müssen monatliche Prämienzahlungen leisten. Eine Prämienübersicht nach Krankenversicherer und Kanton bzw. Prämienregion ist unter www.priminfo.ch verfügbar.
Was ist mit der beruflichen Vorsorge?	Das Abkommen bezieht sich nicht auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Gemäss schweizerischem Recht sind in der AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) versichert, wenn sie die Voraussetzungen des BVG erfüllen, so insbesondere Alter und Mindesteinkommen.

6 Entsendung als Ausnahme

Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates	Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Kosovo entsandt werden, um dort für den Arbeitgeber eine Tätigkeit auszuüben, bleiben dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstellt und sind weiterhin in der Schweiz beitragspflichtig (einschliesslich Kranken- und Unfallversicherung). Von der Beitragszahlung in die vom Abkommen erfassten kosovarischen Versicherungszweige sind sie befreit.
	Umgekehrt bleiben Arbeitnehmende, die von einem kosovarischen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, dem Sozialversicherungsrecht Kosovos unterstellt.

Was heisst vorübergehend?	Die maximale Dauer einer Entsendung beträgt grundsätzlich fünf Jahre.
Voraussetzungen?	<p>Zum Schutz des Arbeitnehmenden setzt eine Entsendung voraus, dass dieser vor Aufnahme der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat den Rechtsvorschriften des entsendenden Staates unterstellt war. Nach Ablauf der Entsendedauer muss der Arbeitnehmende wieder in der Schweiz beschäftigt werden; grundsätzlich sollte derselbe Arbeitgeber beabsichtigen, den Arbeitnehmenden weiterhin zu beschäftigen.</p> <p>Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinen Angestellten muss während der ganzen Entsendungsdauer eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Kündigung). Der Arbeitgeber muss die Art der Tätigkeit, die die entsandte Person ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen. Die entsandte Person muss im Interesse und für Rechnung ihres Arbeitgebers tätig sein. Der Lohn muss allerdings nicht direkt von ihm ausbezahlt werden.</p>
Ausstellung der Entsendungsbescheinigung	<p>Der Arbeitgeber beantragt beim zuständigen Versicherungsträger des Entsendestaates (Ursprungsstaat) die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung.</p> <p>Mit der Entsendungsbescheinigung wird bestätigt, dass der bzw. die entsandte Arbeitnehmende während der Dauer der Beschäftigung im anderen Staat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterstellt bleibt. Die entsandte Person ist im Aufenthaltsland, in welchem sie vorübergehend arbeitet, von der obligatorischen Unterstellung unter die vom Abkommen erfassten Versicherungen befreit.</p>
Zuständige Versicherungsträger	<p>Die zuständigen Versicherungsträger in der Schweiz sind die zuständigen AHV-Ausgleichskassen. Seit dem 1. Januar 2018 sind alle AHV-Ausgleichskassen, das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie ein Grossteil der Arbeitgebenden dem elektronischen Datenaustausch über die Plattform ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) angeschlossen und sämtliche Entsendungsanträge müssen in ALPS erfasst werden.</p> <p>Arbeitgebende, die bereits über einen ALPS-Zugang verfügen, stellen den Antrag wie gewohnt via ALPS. Arbeitgebende, die noch nicht über einen ALPS-Zugang verfügen, wenden sich an ihre AHV-Ausgleichskasse, damit diese den Antrag in ALPS erfasst oder ein entsprechendes ALPS-Login erstellt.</p>

Ist eine Verlängerung der Entsendung möglich?

Übersteigt die Entsendungsdauer die Frist von fünf Jahren, so kann bei den zuständigen Behörden des entsendenden Staates ein Gesuch für eine Ausnahmevereinbarung zwecks Verlängerung um höchstens ein Jahr beantragt werden (maximale Entsendedauer einschliesslich Verlängerung: sechs Jahre).

Die zuständige Behörde in der Schweiz ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch). Der Antrag muss jedoch wiederum via ALPS eingereicht werden. Der Prozess ist daher analog wie der Prozess zur Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung. D.h. Arbeitgebende, die bereits über einen ALPS-Zugang verfügen, stellen den Antrag wie gewohnt via ALPS; Arbeitgebende, die noch nicht über einen ALPS-Zugang verfügen, wenden sich an ihre AHV-Ausgleichskasse, damit diese den Antrag in ALPS erfasst oder ein entsprechendes ALPS-Login erstellt.

Was ist mit den Familienangehörigen?

Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die entsandte Arbeitnehmende in den Entsendestaat begleiten, unterstehen weiterhin den Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates. Sie bleiben während der Dauer der Entsendung der Krankenversicherung des Ursprungsstaates unterstellt. Bei Entsendungen aus der Schweiz nach Kosovo sind sie in der AHV und IV versichert.

Zusätzliche Informationen zu den Entsendungen finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten \(ohne EU/EFTA\)»](#).

Weitere Informationen bezüglich der Sozialversicherungszweige, die im Abkommen **nicht** geregelt sind, finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten»](#).

7 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

Rentenalter in der Schweiz

In der Schweiz liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.

Altersleistungen – Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in Kosovo

Haben kosovarische oder schweizerische Staatsangehörige sowohl in der Schweiz als auch in Kosovo gearbeitet und Beiträge an beide Sozialversicherungssysteme bezahlt, so erhalten sie bei Erfüllen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Staaten eine Teilrente. Die Renten werden entsprechend der Beitragsdauer im jeweiligen Staat berechnet.

Wer hat Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrenten?	<p>Kosovarische Staatsangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen (Teil-)Renten der schweizerischen Altersversicherung. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente).</p> <p>Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente muss die versicherte Person während mindestens eines Jahres in der Schweiz Beitragszahlungen geleistet haben. Auch eine Hinterlassenenrente wird nur gewährt, wenn die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an das System der schweizerischen sozialen Sicherheit entrichtet hat.</p>
Werden Alters- und Hinterlassenenrenten ins Ausland exportiert?	<p>Gemäss schweizerischem Recht werden die ordentlichen schweizerischen Renten den Staatsangehörigen der Schweiz auf der ganzen Welt ausbezahlt.</p> <p>Gestützt auf das Abkommen wird kosovarischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie schweizerischen Staatsangehörigen eine Rente der Schweiz ausbezahlt. Die ordentlichen Renten werden weltweit exportiert.</p>
Abfindung statt Rente?	<p>Kosovarischen Staatsangehörigen oder ihren Hinterlassenen, die nicht in der Schweiz wohnen und die Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, die höchstens 10 % einer ordentlichen Vollrente entspricht, wird statt der Teilrente eine einmalige Abfindung gewährt. Entspricht die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr als 10 %, aber höchstens 20 % einer ordentlichen Vollrente der schweizerischen AHV, haben sie die Wahl zwischen einer Teilrente oder einer einmaligen Abfindung.</p> <p>Nach Auszahlung einer einmaligen Abfindung können gegenüber der schweizerischen Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen oder entsprechenden Versicherungszeiten mehr geltend gemacht werden.</p>
Was ist mit den Renten der beruflichen Vorsorge?	<p>Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Da das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) ausländische und inländische Staatsangehörige gleichbehandelt, werden die Renten und andere Leistungen gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung ins Ausland ausbezahlt. Haben Personen aufgrund einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie bei einem Wegzug aus der Schweiz, in einen Staat, der nicht zur EU/EFTA gehört, grundsätzlich die Auszahlung ihres angesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangen. Sie müssen den Antrag auf Leistungen bei ihrer Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) stellen.</p>
Leistungen bei Invalidität	<p>Die schweizerische Gesetzgebung zur Invalidenversicherung sieht einerseits Geldleistungen (Renten und Taggelder) und andererseits sogenannte Eingliederungsmassnahmen vor.</p>
Was sind Eingliederungsmassnahmen?	<p>Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung sind Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter Personen dienen. Diese Massnahmen können beruflicher (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) oder medizinischer Art sein oder in der Abgabe von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) bestehen.</p>

Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Export	Kosovarische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben aufgrund des Abkommens erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung.
a) Beitragspflichtige Personen	Kosovarische Staatsangehörige, die bei Eintritt der Invalidität der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterliegen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.
b) Nicht beitragspflichtige, aber in der AHV/IV versicherte Personen	Unterstehen kosovarische Staatsangehörige bei Eintritt der Invalidität nicht der Beitragspflicht, aber waren in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert, können sie unter Umständen trotzdem Eingliederungsmassnahmen erhalten. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei nicht erwerbstätigen Ehegatten, wenn der erwerbstätige Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags in der AHV bezahlt hat. Vorausgesetzt wird für diesen Fall, dass sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dass sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Auch in diesen Fällen werden Eingliederungsmassnahmen nicht im Ausland erbracht.

Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für invalide Kinder	<p>Minderjährige Kinder haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit Geburt ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Die Eingliederungsmassnahmen für minderjährige Kinder werden nicht im Ausland erbracht.</p> <p>Das Abkommen hält zur Gewährleistung der Gleichstellung von in Kosovo invalid geborenen Kindern spezifische Bestimmungen fest. Im Falle von Geburtsgebrechen übernimmt die schweizerische Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten.</p>
--	--

Anspruch auf Invalidenrenten	Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der schweizerischen Invalidenversicherung erfüllt (insbesondere Mindestversicherungszeit von drei Jahren und Voraussetzungen in Bezug auf den Invaliditätsgrad), erhalten kosovarische Staatsangehörige eine Invalidenrente oder allenfalls eine Teilinvalidenrente (nach Massgabe der in der Schweiz bezahlten Beiträge).
-------------------------------------	--

Berücksichtigung der Versicherungszeiten Reichen die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten nicht aus, um die Anspruchsvoraussetzungen für eine schweizerische Rente der Invalidenversicherung zu erfüllen (Mindestversicherungszeit 3 Jahre), so werden die in Kosovo zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt (Totalisierung), soweit sie nicht mit den Versicherungszeiten zusammenfallen, die bereits nach der schweizerischen Gesetzgebung als Versicherungszeiten angerechnet worden sind.

Reicht bei schweizerischen und kosovarischen Staatsangehörigen die Berücksichtigung der kosovarischen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine schweizerische Invalidenrente nicht aus, werden ebenfalls Versicherungszeiten aus einem Drittstaat (weder Schweiz noch Kosovo) berücksichtigt, mit dem die Schweiz ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, welches die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten vorsieht.

Allerdings ist immer eine Mindestversicherungszeit in der Schweiz von einem Jahr erforderlich.

Die Höhe der Rente der schweizerischen Invalidenversicherung wird jedoch ausschliesslich anhand der nach schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet. Die Berechnung erfolgt aufgrund dieser Rechtsvorschriften.

Können Invalidenrenten exportiert werden? Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung können exportiert werden, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 50 % beträgt. Das heisst: Wird schweizerischen oder kosovarischen Staatsangehörigen aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50 % eine Invalidenrente ausgerichtet, so werden diese Renten grundsätzlich weltweit exportiert.

Für Staatsangehörige Kosovos oder der Schweiz, die weniger als zur Hälfte invalid sind (Invaliditätsgrad beträgt weniger als 50 %), können ordentliche Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung nur ausgerichtet werden, wenn die berechtigten Personen in der Schweiz wohnen.

Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen finden Sie in der Broschüre [«Soziale Sicherheit in der Schweiz»](#).

8 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den kosovarischen Rechtsvorschriften

Einreichung eines Antrages auf eine kosovarische Rente Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, richten ihren Antrag an die Schweizerische Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 9).

Berücksichtigung der Versicherungszeiten Reichen die kosovarischen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine kosovarische Rente nicht aus, werden die schweizerischen Versicherungszeiten angerechnet, als wäre die Person in Kosovo versichert gewesen. Schweizer Staatsangehörige können also unter Umständen eine kosovarische Rente beziehen, auch wenn sie nur wenige Jahre in Kosovo gearbeitet haben.

Reicht bei schweizerischen und kosovarischen Staatsangehörigen die Berücksichtigung der schweizerischen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine kosovarische Rente nicht aus, werden ebenfalls Versicherungszeiten aus einem Drittstaat (weder Schweiz noch Kosovo) berücksichtigt, mit dem Kosovo ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, welches die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten vorsieht.

Für die Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten für den Anspruch auf eine kosovarische Alters- oder Invalidenleistung müssen gemäss Abkommen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein.

Export kosovarischer Leistungen Gestützt auf das Abkommen wird schweizerischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie kosovarischen Staatsangehörigen eine kosovarische Rente ausbezahlt. Kosovarische Renten werden demnach grundsätzlich auch bei Wohnsitz in der Schweiz bezahlt. Ob sie auch bei Wohnsitz in anderen Staaten ausserhalb des Kosovo bezahlt wird, hängt von der kosovarischen Gesetzgebung ab.

Die Grundrenten des staatlich finanzierten Pensionssystems werden jedoch vorerst nur bei Wohnsitz in Kosovo bezahlt (vgl. das Schlussprotokoll zum Abkommen).

9 Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte

Leistungsgesuche

- Personen, die sich in der **Schweiz aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine kosovarische Rente an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK).
- Personen, die sich in **Kosovo aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an die Division für Auslandsrenten der Rentenabteilung im Ministerium für Arbeit und soziale Wohlfahrt in Kosovo.

Zuständige Behörden und Verbindungsstellen

Zuständige schweizerische Behörde

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
www.bsv.admin.ch

Schweizerische Verbindungsstelle für AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100
1211 Genf 2
www.ahv-iv.ch

Kosovarische Verbindungsstelle für die Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Divisioni i Pensioneve të Jashtme
Departamenti i Pensioneve
Ministria e Punës dhe Mirëqenies Sociale
Rrg. "Pashko Vasa" – Baraka Nr. 1
10000 Prishtina
<https://mpms.rks-gov.net>

Kontaktstellen in der Schweiz

Fragen und Gesuche sind in der Schweiz an folgende Stellen zu richten:

Fragen zum Export von Renten der AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)

Fragen zu Entsendungen aus der Schweiz
(Entsendungsbescheinigung)

Zuständige AVH-Ausgleichskasse
(vgl. Ziffer 6)

Fragen zu Entsendungsverlängerungen

Zuständige AHV-Ausgleichskasse
(vgl. Ziffer 6) und Bundesamt für
Sozialversicherungen (BSV)